

<b>Fachdienst 2 - Finanzen</b>	<b>Sitzungsteil</b>
Az.:	<b>öffentlich</b>

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
Rat der Stadt Bedburg	25.10.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2016	Abgesetzt
Rat der Stadt Bedburg	20.12.2016	

**Betreff:**

Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg, den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 in der vorgelegten Form unter Berücksichtigung der empfohlenen Änderungen zu beschließen.

**Begründung:**

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Rat der Stadt Bedburg am 25.10.2016 gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet und in gedruckter Form bereitgestellt.

Die Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises erfolgte am 02.11.2016 erfolgen.

Die Frist gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW, in der Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen erheben dürfen, beträgt 14 Tage. Einwohner und Abgabepflichtige haben demnach in der Zeit vom 02.11.2016 bis zum 17.11.2016 die Gelegenheit, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen zu erheben. Bisher wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Entwurf soll am 22.11.2016 vom Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

Die abschließende Beratung sowie die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bedburg sind für den 13.12.2016 vorgesehen.

**Landesprogramm „Gute Schule 2020“**

Wie auf den Seiten 35 und 43 des Vorberichtes bzw. den textlichen Darstellungen in den Teilplänen dargestellt, wurden teilweise Mittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen und Projekte im vorliegenden Haushaltsplan planerisch bereits berücksichtigt.

Einerseits wurden die nachstehend aufgeführten an Schulen bzw. Sporthallen vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung planerisch aus dem o.g. Programm finanziert.

Sachkonto 5215000 – Unterhaltung der baulichen Anlagen	2017	2018	2019	2020
	€	€	€	€
304001 Grundschule Bedburg (Abdichtung Außenwand)	10.000			
304002 Turnhalle Oepenstraße (Erneuerung Hallendecke)				40.000
305001 Grundschule Kirdorf (Erneuerung Schulhof)	65.000			
305001 Grundschule Kirdorf (Neue Schließanlage)	7.000			
305001 Grundschule Kirdorf (Neue Beleuchtung 5 Klassen)	12.500			
305002 Mehrzweckhalle Kirdorf (Erneuerung Tür + Notausgang)		8.000		
307002 Mehrzweckhalle Kirchherten (Dachsanierung Anbau über Gesellschaftszimmer)			60.000	
309001 Realschule (Verkabelung Pavillon)	40.000			
310001 Gymnasium (Verdunklung PC-Raum)	7.000			
310005 Mensa (Malerarbeiten)				4.000
	<b>141.500</b>	<b>8.000</b>	<b>60.000</b>	<b>44.000</b>

Die Streichung oder Einschränkung dieser Konsolidierungsmaßnahme führt ggf. zur entsprechenden Haushaltsverschlechterung.

Weiterhin wurden die nachstehend aufgeführten Investitionen in die Verbesserung der IT-Ausstattung an städtischen Schulen planerisch als weiterer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aus dem o.g. Landesprogramm finanziert.

Sachkonto 0811003 – Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung	2017	2018	2019	2020
	€	€	€	€
207004 IT - Grundschule Bedburg	32.800	2.200	2.230	2.260
208004 IT - Grundschule Kirdorf	35.600	2.200	2.230	2.260
209004 IT - Grundschule Kaster	25.700	2.200	2.230	2.260
210004 IT - Grundschule Kirchherten	30.600	2.200	2.230	2.260
211004 IT - Hauptschule	37.100	2.900	2.930	2.960
212004 IT - Realschule	40.000	2.900	2.930	2.960
213008 IT - Gymnasium	88.700	7.500	7.580	7.660
	<b>290.500</b>	<b>22.100</b>	<b>22.360</b>	<b>22.620</b>

Die Finanzierung dieser Investitionen wirkt durch die Ausweisung von Sonderposten und die entsprechende ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer ergebnisverbessernd und zwar wie folgt:

Sachkonto 4161100 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2017	2018	2019	2020
	€	€	€	€
207004 IT - Grundschule Bedburg	-3.280	-7.000	-7.450	-7.900
208004 IT - Grundschule Kirdorf	-3.560	-7.560	-8.000	-8.450
209004 IT - Grundschule Kaster	-2.570	-5.580	-6.030	-6.480
210004 IT - Grundschule Kirchherten	-3.060	-6.560	-7.010	-7.460
211004 IT - Hauptschule	-3.710	-8.000	-8.600	-9.200
212004 IT - Realschule	-4.000	-8.600	-9.200	-9.800
213008 IT - Gymnasium	-8.900	-19.200	-20.600	-22.300
	<b>-29.080</b>	<b>-62.500</b>	<b>-66.890</b>	<b>-71.590</b>

Auch hier würde eine Streichung oder Einschränkung dieser Konsolidierungsmaßnahme ggf. zu entsprechenden Haushaltsverschlechterung führen.

Insgesamt sind in den Planjahren folgende Beträge planerisch gebunden:

	2017	2018	2019	2020
	€	€	€	€
Im Entwurf berücksichtigte Summe	432.000	30.100	82.360	66.620
Jährlich bereitstehende Summe	422.000	422.000	422.000	422.000
noch verfügbar	-10.000	391.900	339.640	355.380

Erkennbar ist, dass das Jahr 2017 planerisch „überzeichnet“ ist, so dass eine Maßnahme nicht oder nur teilweise gefördert werden kann.

Selbstverständlich obliegt es den Ratsvertretern, die politischen Entscheidungen bei der Verwendung der Mittel aus dem Landesprogramm Gute Schule 2020 zu treffen. Zu beachten ist, dass sich dadurch ggf. die Planjahre 2017 bis 2020 verschlechtern.

Mit Schnellbrief Nr. 303/2016 veröffentlichte der Städte- und Gemeindebund den Entwurf des Schuldendiensthilfegesetzes NRW, in der die Verbuchung der Kredite von der NRW-Bank und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt geregelt wird (s. Anlage). Die bereits im Entwurf berücksichtigten Finanzierungen aus dem vorgenannten Programm werden hinsichtlich der nunmehr bekannten Kontierungen korrigiert werden müssen. Allerdings ändert dies nichts an den ausgewiesenen Ergebnissen.

### **November-Steuerschätzung**

Die Ergebnisse der November-Steuerschätzung wurden mit Schnellbrief Nr. 309/2016 des NWSTGB am 04.11.2016 veröffentlicht. In Relation zur Mai-Steuerschätzung **sinken** die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden um 0,8 Mrd. €. Dies verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

2016:	0,7 Mrd. €
2017:	0,0 Mrd. €
2018:	0,3 Mrd. €
2019:	0,5 Mrd. €
2020:	0,7 Mrd. €

Hier bleibt allerdings die ausstehende Regionalisierung der Ergebnisse für NRW abzuwarten.

### **Schlüsselzuweisungen**

Aufgrund der ersten Modellrechnung durch IT.NRW erhöht sich der Betrag der Schlüsselzuweisungen für 2017 in Höhe von rd. 61 T€.

### **Kreisumlage 2017/2018**

Die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt auf der Grundlage des vom Rhein Rhein-Erft-Kreis mitgeteilten Umlagesatzes von 41,3%.

Die Kreisumlage reduziert sich gegenüber der Festsetzung im Entwurf um rd. 411 T€ auf rd. 11,3 Mio. €.

Dieser absolute Betrag wird für die Folgejahre entsprechend der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) bezogen auf die Transferaufwendungen (maßgeblicher Posten im Kreishaushalt) fortgeschrieben.

## Differenzierte Kreisumlage aus der Mehrbelastung ÖPNV

Hier geht der Rhein-Erft-Kreis für 2017 von einer Umlage von rd. 403.000 € aus und für 2018 in Höhe von rd. 428.000 € aus. Im Entwurf des städtischen Haushaltes wurden 382.000 € in 2017 und 385.000 € in 2018 veranschlagt, so dass eine Korrektur vorzunehmen ist.

Der prozentuale Anstieg von 2017 nach 2018 ist mit 6,2% relativ hoch. Die Berechnungen beruhen lt. Mitteilung des REK auf einer Prognoserechnung vom 08.08.2016 seitens der REVG.

Im Entwurf wurde der Wert 2017 lediglich mit + 1% jährlich fortgeschrieben. Es wird eine Anpassung der Fortschreibung auf jährlich + 2% vorgenommen.

## Änderung im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Mit Schnellbrief Nr. 305/2016 teilte der NWSTGB mit, dass zum 01.01.2017 eine Änderung im UVG vorgesehen ist.

### Auszug aus dem Schnellbrief:

*„Nach § 8 Abs. 1 UVG werden die Kosten der Unterhaltsvorschussgewährung zu 33 % vom Bund und zu 66 % von den Ländern getragen, wobei das Gesetz eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden in die Befugnis der Länder legt. Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes NRW regelt, dass die Kommunen 80 % des Landesanteils tragen. Eine Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss hätte demnach eine deutliche weitere Belastung der Kommunen zur Folge.*

*Unabhängig davon, ob es gelingen wird, in dieser Frage zu einer für die nordrhein westfälischen Kommunen sachgerechten Lösung in den Gesprächen zwischen Bund und Ländern zu kommen, ist allerdings zudem hervorzuheben, dass die beabsichtigten Regelungen – unabhängig von ihren sozialpolitischen Zielsetzungen – massive personelle und organisatorische Folgewirkungen aufgrund der Vervielfachung der Fallzahlen auf die Kommunen hätten. Insbesondere das in Aussicht gestellte Inkrafttreten zum 01.01.2017 dürfte schlichtweg faktisch unmöglich sein. Den Kommunen fehlen hierzu die personellen und sächlichen Ressourcen, die – unabhängig von der Finanzierung – auch nicht so kurzfristig aufgebaut werden könnten.“*

Nach ersten Schätzungen des zuständigen Fachdienstes ist jährlich mit einer Mehrbelastung in Höhe von rd. 170 T€ zu rechnen. Hierin enthalten sind Personalaufwendungen für eine zusätzliche Kraft.

## Energiewirtschaftliche Beteiligungen

Der Rat der Stadt Bedburg hat am 25.10.2016 beschlossen, sich an einer Strom- sowie einer Gasnetzgesellschaft mit jeweils 51% zu beteiligen. Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt waren in den Anlagen zur Sitzungsvorlage WP9-169/2016 2. Ergänzung bzw. zur Sitzungsvorlage WP9-165/2016 1. Ergänzung dargestellt.

Im Haushaltsentwurf 2017 sind Beträge hinsichtlich dieser energiewirtschaftlichen Beteiligungen enthalten. Diese sind aufgrund der o.g. aktuelleren Werte entsprechend anzupassen. In den Jahren 2017 bis 2019 ist die Veränderung geringfügig schlechter. In den Jahren 2020 bis 2022 dann im Durchschnitt um jährlich 20 T€ besser als geplant. Danach wird es dann im Durchschnitt um jährlich rd. 80 T€ schlechter. Hauptursache sind die veranschlagten Zinsaufwendungen.

## **Änderungen aufgrund der Gebührenkalkulationen**

### Abwasserbeseitigung

Aufgrund der Beitragsprognose des Erftverbandes kann der Ansatz für Transferaufwendungen um 70 T€ gesenkt werden. Aufgrund der nunmehr für den HFA vorbereiteten Gebührenkalkulation ist der Ansatz der Benutzungsgebühren in 2017 um 250 T€ zu reduzieren. Demgegenüber steht allerdings ein Mehrertrag aus der Auflösung des Sonderposten für Gebührenaussgleich aus Vorjahren in Höhe von 56 T€.

### Abfallbeseitigung

Die Haushaltsansätze sind in gleichem Maße bei den Erträge aus Benutzungsgebühren und bei den Aufwendungen für Unternehmerentschädigung und Gebühren des Rhein-Erft-Kreises geringfügig anzupassen.

## **Personalaufwand**

### Stellenplanerweiterungen

Aufgrund der Änderungen des § 2b des Umsatzsteuergesetzes werden gravierende Änderungen auf die Kommunen in Bezug auf zu versteuernde Aufgabenbereiche zukommen. Die Stadt Bedburg hat die Option wahrgenommen bis 2020 das „alte Recht“ anzuwenden gezogen (jederzeit widerrufbar). Dennoch ist ein hohes Maß an Vorbereitungsarbeiten bis 2020 zu leisten. Weiterhin ist aufgrund der Mehrheitsbeteiligung an den Netzgesellschaften ab 2017 die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Stadt Bedburg pflichtig. Die steuerlichen Belange hinsichtlich der Betriebe gewerblicher Art (Bäder, Windpark, Netzgesellschaften) bzw. des evtl. zu gründenden Stadtwerkes sind ebenfalls sehr komplex.

Von daher soll schnellstmöglich eine Stellenausschreibung zur Einstellung eines Steuerfachangestellten bzw. Finanzwirts (ggf. Diplomfinanzwirt) schnellstmöglich durchgeführt werden, um den Fachdienst 2 – Finanzen – entsprechend der wachzunehmenden Aufgaben aufzustellen.

Die Aufwendungen werden sich auf rd. 50 T€ pro Jahr belaufen.

Die Aufstockung im Bereich des UVG wurde bereits zuvor erwähnt (Mehraufwand rd. 50 T€).

Aufgrund der anstehenden Verbesserung der IT-Ausstattung an städtischen Schulen (s. auch Programm Gute-Schule-2020) soll eine zusätzliche Fachkraft eingestellt werden (Mehraufwand rd. 50 T€); derzeit wird allerdings auch noch geprüft, ob die entsprechenden Dienstleistungen bei einer externen Vergabe mit effektiverem Ergebnis eingekauft werden können.

### Änderung von Stellenwertigkeiten

Weiterhin sind gegenüber dem Entwurf des Stellenplans die Wertigkeiten verschiedener Stellen anzupassen, was im Ergebnis zu einer jährlichen durchschnittlichen Mehrbelastung des Haushaltes in Höhe von rd. 25 T€ führen wird.

Der geänderte Stellenplan bzw. die Erläuterungen des Fachdienstes 1 – Personal, Organisation und Ratsangelegenheiten zum Stellenplan sind als Anlage beigefügt.

Die bisher bekannten Änderung des Haushaltes sind nachstehend saldiert aufgeführt:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Saldo lt. Entwurf</b>	<b>6.959.697</b>	<b>3.819.679</b>	<b>2.675.862</b>	<b>854.703</b>	<b>578.943</b>	<b>-391.438</b>	<b>-631.615</b>	<b>-1.015.657</b>	<b>-1.502.817</b>	<b>-2.339.358</b>
Veränderung Abwasserbeseitigung; Pr.-Gr. 11.538	124.000	80.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Veränderung Allg. Finanzwirtschaft; Pr.-Gr. 16.415	-472.000	-465.000	-478.000	-484.000	-504.000	-508.000	-515.000	-521.000	-526.000	-512.000
Veränderung UVG; Pr.-Gr.	168.400	169.400	169.900	170.400	170.900	171.400	171.900	172.400	172.900	173.400
Veränderung ÖPNV; Pr.-Gr. 12.547	21.000	43.000	44.000	45.000	46.000	47.000	48.000	49.000	50.000	51.000
Veränderung energiew. Beteiligungen Pr.-Gr. 15.573	1.000	8.000	6.000	-11.000	-22.000	-31.000	34.000	95.000	102.000	88.000
Veränderung Innere Verwaltung – Finanzen Pr.-Gr. 01.111	47.900	49.100	49.700	50.200	50.600	51.100	51.700	52.200	52.700	53.100
Veränderung Innere Verwaltung – IT Pr.-Gr. 01.111	48.900	49.900	50.400	50.900	51.400	51.900	52.400	52.900	53.400	53.900
Veränderung Innere Verwaltung – Personal Pr.-Gr. 01.111	1.500	4.500	4.550	4.600	4.650	4.700	4.750	4.800	4.850	4.900
Veränderung Innere Verwaltung – Öffentlichkeitsarbeit Pr.-Gr. 01.111	9.000	9.200	9.290	9.380	9.470	9.560	9.660	9.760	9.860	9.960
Veränderung Schulträgeraufgaben - allg. Schulverwaltung Pr.-Gr. 03.243	1.500	4.500	4.550	4.600	4.650	4.700	4.750	4.800	4.850	4.900
Veränderung Innere Verwaltung – Pensionsrückstellungen Pr.-Gr. 01.111	20.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
<b>Neuer Saldo</b>	<b>6.930.897</b>	<b>3.778.279</b>	<b>2.572.252</b>	<b>730.783</b>	<b>426.613</b>	<b>-554.078</b>	<b>-733.455</b>	<b>-1.059.797</b>	<b>-1.542.257</b>	<b>-2.376.198</b>
Veränderung	-28.800	-41.400	-103.610	-123.920	-152.330	-162.640	-101.840	-44.140	-39.440	-36.840

Im Durchschnitt verbessern sich die einzelnen Planjahre um rd. 83 T€ gegenüber den Festsetzungen im Haushaltsentwurf 2017.

Hinzuweisen ist allerdings an dieser Stelle, dass gewisse Risiken durch die Regionalisierung der Novembersteuerschätzung bestehen und zumindest für die Aufstellung des Haushaltsplans 2018 ggf. eine Verschlechterung bei der Kreisumlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren  
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers:

Bedburg, den 08.11.2016

-----  
Eßer  
Fachdienstleiter

-----  
Baum  
Stadtkämmerer

-----  
Solbach  
Bürgermeister